

Pädagogische Einführung?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 2. Juni 2020 18:50

Ganz Einfach:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_tx...000000000000692

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5
6. Gesamtschule	25,5
7. Berufskolleg	25,5
8. Förderschule	27,5
9. Schule für Kranke	27,5
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25

b) Abendgymnasium 22

c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) 22

11. Studienkolleg für ausländische Studierende 22.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Schuljahren jeweils für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für drei Schulhalbjahre auf die volle Stundenzahl abgerundet.